

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 11.11.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 11. Novbr. 1902.) 46. Stück.

Inhalt:

N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1902, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.

N^o 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.
Oldenburg, den 4. November 1902.

Im Höchsten Auftrage werden zum Zwecke der Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Durchlaßöffnungen der Eisenbahnbrücken bei Drie-lake und der Chausséebrücke bei Huntebrück sind in der Regel geschlossen.

Das Öffnen dieser Brücken erfolgt durch die Brückenwärter auf ein von den Schiffen gegebenes Signal (§. 4), bei den Eisenbahnbrücken jedoch nur insoweit, als es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Eisenbahnbrücke beim Dhrt oberhalb Elsflath bleibt für den Schiffsverkehr in der Regel geöffnet, sofern

nicht ihre Schließung für den Eisenbahnverkehr erforderlich ist.

Diejenigen Tag- und Nachtzeiten, während welcher eine Oeffnung der Eisenbahnbrücken bei Drielake unter keinen Umständen stattfinden kann, sowie die regelmäßigen Schlußzeiten der Eisenbahnbrücke beim Dhrt sind von der Eisenbahnverwaltung bei jedem Fahrplanwechsel bekannt zu machen, doch bleibt es vorbehalten, diese Schlußzeiten bei Zugverspätungen und bei Einlegung von Bedarfszügen auszudehnen.

Druckexemplare dieser Bekanntmachungen der Eisenbahnverwaltung werden von den Hafenmeistern in Oldenburg, Elsfleth, Brake und Nordenham unentgeltlich an die betheiligten Kreise verabfolgt.

§. 2.

Kleinere Dampfschiffe, auf welchen die Rauchfänge und etwaige Masten, sowie andere kleinere Schiffe, auf denen die Masten zum Niederlegen eingerichtet sind, dürfen bei geeignetem Wasserstande unter den geschlossenen Durchlässen oder unter den festen Brückentheilen der Chauffeebrücke in Huntebrück und der Eisenbahnbrücke beim Dhrt durchfahren, wenn die Rauchfänge und Masten niedergelegt sind. Nicht derartig eingerichtete Schiffe müssen stets die Durchlässe bei geöffneter Brücke passiren.

§. 3.

Den Schiffern wird der geschlossene Stand der Drehbrücken dadurch angezeigt, daß am Signalmast der Brücke bei Tage ein schwarzer Korbball, bei Dunkelheit zwei rothe Laternen in einem Meter Entfernung senkrecht über einander aufgezogen werden.

Sind die Brücken geöffnct, so wird bei Tage der Ball heruntergelassen, bei Dunkelheit werden am Mast

zwei weiße Laternen senkrecht über einander mit 1 Meter Zwischenraum gezeigt.

Die Drehöffnungen der Brücken selbst werden an jeder Seite der Durchfahrt rechts und links, stromaufwärts und stromabwärts durch weiße Laternen erleuchtet.

§. 4.

Schiffe, welche die Brücken passiren wollen, haben dieses, sobald die betreffende Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hiszen einer rothen Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen derselben an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter, Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpfeife — in beiden Fällen durch zwei lang gezogene Töne — kund zu geben.

Nach erwirkter Deffnung der Brücke hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunter zu ziehen und bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in einem Meter Entfernung über einander am Signalmast zu zeigen (§. 3 Absatz 2). Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat er außerdem die geschehene Brücken-Deffnung durch einen lang gezogenen Ton mit dem Nebelhorn anzuzeigen.

Stehen dem Deffnen einer Brücke Hindernisse entgegen, so wird dieses den Schiffern dadurch angezeigt, daß die den geschlossenen Stand der Brücke anzeigenden Signale (§. 3 Absatz 1) stehen bleiben. Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat der Brückenwärter außerdem zweimal 3 kurze Töne mit dem Nebelhorn zu geben. Die Schiffe haben sich, bis das Signal für die Durchfahrt gegeben wird, wie folgt zu verhalten:

1. Vor der Eisenbahnbrücke beim Dhrt haben sie in mindestens 100 m Entfernung von der Brücke vor Anker zu gehen oder an dem nördlichen Leitwerke

- (Elsflether Ufer) nach Anweisung des Brückenwärters festzumachen.
2. Bei der Chausséebrücke in Huntebrück haben abwärts fahrende Schiffe sich auf dem oberhalb der Brücke befindlichen Liegeplatz festzulegen, aufwärts bestimmte Schiffe können die in der Verlängerung des nördlichen Leitwerks stehenden Dalben zum Festmachen vorübergehend benutzen.
 3. Vor den Eisenbahnbrücken in Drielake haben die Schiffe an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen.

In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffern und Brückenwärtern zu wiederholen.

§. 5.

Bei der Durchfahrt durch die Brücken haben die Schiffsführer besondere Vorsicht anzuwenden und den Anordnungen der dienstthuenden Brückenwärter Folge zu leisten.

Die Fahrt muß bis soweit gemindert werden, daß die Schiffe die Steuerfähigkeit noch behalten. Die Segel sind, soweit erforderlich, einzuziehen.

Für die Durchfahrt durch die mit zwei Durchlaßöffnungen versehene und geöffnete Eisenbahnbrücke beim Dhrt haben sowohl stromaufwärts als stromabwärts fahrende Schiffe die südliche Durchlaßöffnung der Brücke zu wählen, es sei denn, daß sie aus dem in §. 4 Abs. 3 Ziff. 1 angegebenen Grunde oder zu anderen Zwecken vorher am nördlichen Leitwerk (Elsflether Ufer) festgemacht haben sollten. In diesen Fällen haben die Schiffe beider Fahrtrichtungen die nördliche Oeffnung der Brücke zur Durchfahrt zu benutzen.

Außerdem haben die Schiffe die nördliche Oeffnung der Brücke zur Durchfahrt zu benutzen, wenn sie im einzelnen Falle aus besonderen Gründen, wie z. B. beim gleichzeitigen Eintreffen mehrerer Schiffe verschiedener Fahrtrichtung vor der Brücke, vom Brückenwärter eine entsprechende Anweisung erhalten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Brücken und Leitwerke sind Schiffer und Rheder verantwortlich.

§. 6.

Kommen mehrere Schiffe gleichzeitig vor einer Brücke an, so bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge, in welcher sie die Brücke zu passiren haben. Wenn zu beiden Seiten einer Brücke Schiffe auf das Durchfahren warten, haben die mit dem Strom fahrenden Schiffe stets den Vorrang.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder die Anordnungen der dienstthuenden Wärter werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. December d. J. in Kraft. Mit demselben Tage wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1899, betreffend Regelung

des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, aufgehoben.

Oldenburg, den 4. November 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Willich.

Ruhstrat.

Tenge.